

Shareware-Registrierung auf Umwegen

Carsten Jahn

“(Shareware-Programme) sind nicht frei von Urheberrechten. Zwar dürfen diese auch kopiert und weitergegeben werden, allerdings erhofft sich der Softwareentwickler, daß Sie seine Arbeit honorieren und sich als 'ehrlicher' Benutzer des Programms gegen ein geringes Entgelt registrieren lassen.” (so schon 1990 Schlentner, Klaus in 'Das große PC Public Domain & Shareware Buch')

Die Shareware-Idee lebt von der Ehrlichkeit der Anwender, ein dauerhaft genutztes Programm beim Programmautor registrieren zu lassen.

Der Ruf nach Ehrlichkeit ...

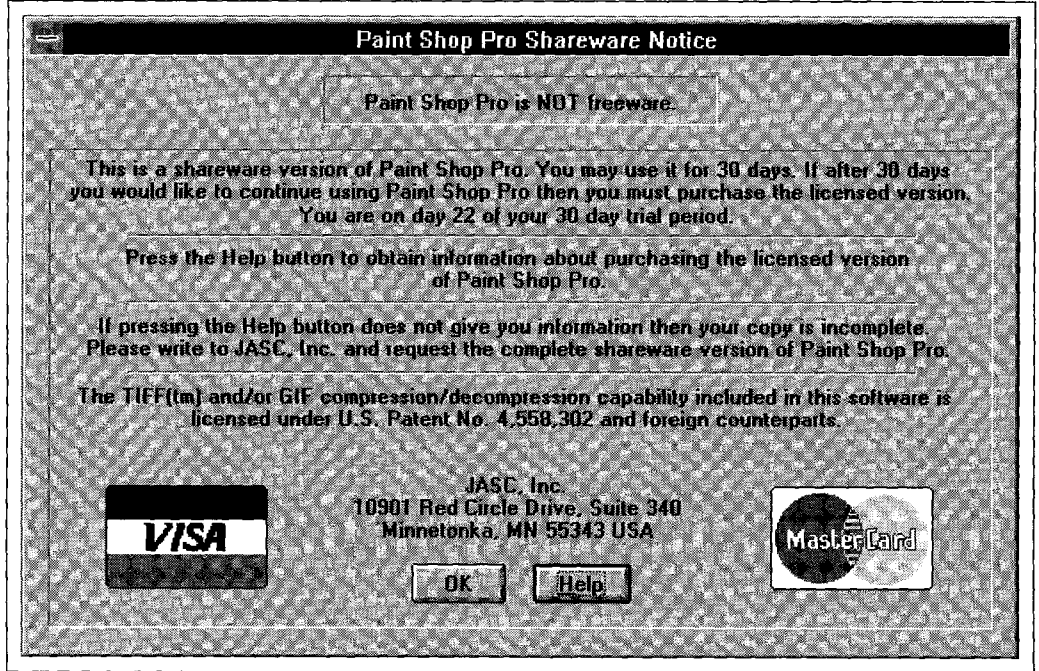
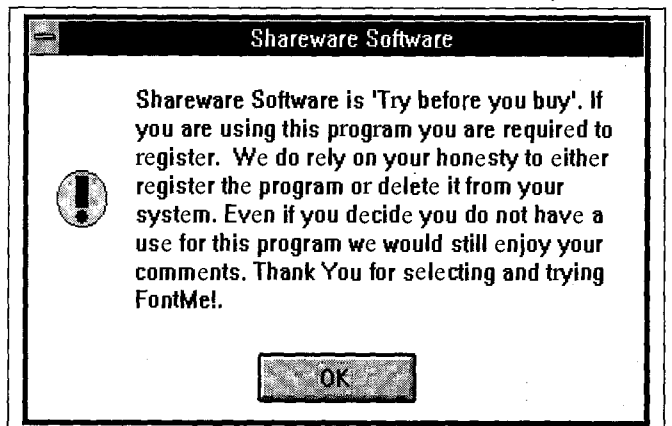


Abb. 1: Shareware-Hinweis von FontMe

Angenommen, das Rechenzentrum einer bayerischen Universität möchte diesem Bedarf an Ehrlichkeit nachkommen und ebenfalls angenommen, diese Universität erledigt ihre Geschäfte über einen "zentralen Einkauf", so ergeben sich nun mehrere Möglichkeiten, ein ausländischen Shareware-Produkt registrieren zu lassen: Um sich einen Großteil an bürokratischen Erfordernissen zu ersparen, könnte der Nutzer die anfallende Registrierungsgebühr mit seiner Kreditkarte zahlen. Nahezu jeder (amerikanische) Hersteller akzeptiert mittlerweile die gängigen Karten von Visa oder Euro-/Mastercard. "Die Übermittlung der Kreditkartennummer reicht vollkommen aus. Wenn Sie selbst nicht im Besitz einer oder der passenden Kreditkarte sind, können Sie eventuell einen Bekannten überzeugen, die Bestellung für Sie abzuwickeln." (Renelt, Georg; Rindl, Manfred; Ratgeber: Shareware – So nutzen Sie das Angebot, in: PC WELT 6/95, S. 112ff., 116). Anschließend wird ein Antrag auf Erstattung der Vorauslagen bei der Universität gestellt, die Auslagen werden nach geraumer Zeit in der Regel auch erstattet. Wurde von der Kreditkarte eines Bekannten Gebrauch gemacht, kann diesem nun denn auch sein Geld zurückgezahlt werden, wenn dies nicht schon zuvor aus eigener Tasche erfolgt ist.

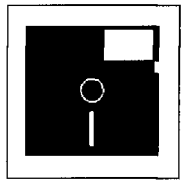
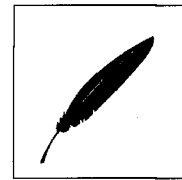
Abb. 2: Paint Shop Pro-Zahlungsbedingungen



Jenseits der privaten Kreditkarte

Angenommen, der Anwender möchte für universitätsintern genutzte "Prüf-vor-Kauf-Software" (so juristisch mehr oder minder korrekt der "Volksmund", vgl. Gutzelnig, Harald

Carsten Jahn, Maître en droit privé, Bordeaux, Bayreuth.



in: *Internationale Sharewarehits*, 1991, S. 10) nicht mehr die eigene Kreditkarte oder die eines Bekannten "mißbrauchen". Nun gilt es, andere Zahlungs-Alternativen zu suchen: Bei Banküberweisungen in das Ausland nehmen Kreditinstitute meist sehr hohe Bearbeitungsgebühren, die leicht schon einmal höher als die Registrierungsgebühr sein können. Vom Verschicken von Bargeld in das Ausland wird aus naheliegenden Gründen allgemein abgeraten (*Ebd.*, S. 114). Man hält sich also lieber ganz aus dem Zahlungsverkehr heraus und überläßt diesen der Universitätsverwaltung. Letztere möchte sich gerne auch anfallenden "Papierkram" sparen. Es wird daher vorgeschlagen, eine sog. "dienstliche Kreditkarte" eigens für den zentralen Einkauf der Universität zu beantragen. Eine solche Karte müßte nicht einmal eigens für das Rechenzentrum allein angeschafft werden, sondern sie könnte auch für sonstige internationale Zahlungen des zentralen Einkaufs genutzt werden. Dieser Vorschlag kann undankbarerweise aber nur abschlägig beschieden werden, da eine dienstliche Kreditkarte haushaltsrechtlich nicht zulässig ist.

Angenommen, man möchte dem Shareware-Konzept (kostenlose Probeversionen, günstige Vollversionen) trotzdem nicht schaden und geht daher unermüdlich den "einzig richtigen" Weg. Dieser führt über alle notwendigen Verwaltungsstellen und hat zum Ziel, einen Scheck über die hausinterne Buchungsstelle von der Landeszentralbank ausgestellt zu bekommen (Bargeldzahlungen sind nicht vorgesehen). Dann beginnt der beschwerliche Weg beim Einkäufer, dem der Nutzer seine Wünsche mitteilt. Der Einkauf wendet sich nun an den Programmautor mit einer schriftlichen Bestellung, der in der Regel die deutschen (!) AGB des Einkaufs beigefügt sind. Der Autor sieht sich dann Einkaufsbedingungen gegenübergestellt, nach denen ein Auftrag nur gegen (Voraus-)Rechnung oder gegen eine (Voraus-)Registrierungsbestätigung, z. B. per Email, erfolgen kann. Möglicherweise lehnt der Shareware-Autor schon zu diesem Zeitpunkt eine dementsprechende vertragliche Bindung seinerseits ab oder, was viel häufiger geschieht, er macht sich (verständlicherweise?) überhaupt nicht die Mühe eines Antwortschreibens.

Angenommen, der Programmanbieter akzeptiert zu den mißlichen Bedingungen, um überhaupt an sein Geld zu kommen. In diesem Fall erwirkt der Einkauf eine Vormerkung in der hausinternen Buchungsstelle. Der Vorgang wird dann weitergegeben an die Staatsoberkasse, die sich jetzt an die Zentrale in München wendet, da es sich bei Zahlungen in das Ausland um Devisenangelegenheiten handelt.

Angenommen, es ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Mahnung aus dem Ausland erfolgt, so sind jedoch mit Sicherheit bis jetzt schon für den gesamten Verwaltungsvorgang Kosten entstanden, welche den Preis eines einfachen Shareware-Produktes um ein Vielfaches übersteigen.

Nach einem Voranschlag erfolgt nun eine endgültige Devisenkorrektur. Diese ist erforderlich, da der ursprünglich festgelegte Betrag (die Festlegung muß in deutscher Währung erfolgen) aufgrund von Devisenänderungen mittlerweile nicht mehr dem in ausländischer Währung zu zahlenden Betrag entspricht.

Angenommen, es gibt nun aus München "grünes Licht", so kann es durchaus vorkommen, daß das registrierte Programm mittlerweile überholt ist. Zum Glück gibt es da noch die Möglichkeit, aus dem Ausland verbilligte Updates für registrierte Anwender zu beziehen ...

Angenommen, Sie sind nun der Auffassung, das könne alles so nicht wahr sein. Dann kann der Autor dieses Artikels Ihnen versichern, daß er sich durch mehrere Recherchen davon hat überzeugen können, daß dem doch sehr wohl so ist.

Angenommen, es könnte nun der Eindruck entstehen, eine zentrale Einkaufsstelle habe nur Nachteile. Dann muß diesem widersprochen werden, denn meist gibt es deutsche Programm-Distributoren. Darüber hinaus kennt die Einkaufsstelle in der Regel die meisten Annoncen gängiger Anbieter und kann daher dem Einzelnen schon helfen, durch ihren guten Überblick gutes Geld zu sparen. Der Einkauf ist auch in der Lage, Bestellungen zu sammeln und anschließend Sonderkonditionen für Mehrfachlizenzen auszuhandeln.

Der "einzig richtige" Weg

Ab zur Staatsoberkasse

Kosten-Zwischenbilanz

"Grünes Licht" – zu spät?

Und es ist alles wahr.

*Und doch:
Nutzen der zentralen
Einkaufsstelle*